

Direktor

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51

Nr. 27

30. September 1985

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Änderung der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter
 - 2) Errichtung eines Evang. Kirchenregisteramts in Nagold
 - 3) Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Freudenstadt, Nagold und Sulz
 - 4) Parochialänderungen
 - 5) Fürbitte für die zweite Tagung der 7. Synode der EKD
 - 6) Dienstmeldungen
 - 7) Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. August 1985

AZ 20.06 Nr. 70

Nach § 55 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes (Abl. 43 S. 75) sind bei der Gewährung von Erholungsurlaub an die kirchlichen Beamten die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamten des Landes Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden.

Die Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung) in der Fassung vom 6. Oktober 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1983, wurde erneut geändert (Ges. Blatt Baden-Württemberg vom 15. August 1985, Seite 231).

Auf die vorstehende Änderung wird hingewiesen.

Die für die kirchlichen Beamten bedeutsamen Änderungen werden hiermit bekanntgegeben.

In § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Urlaubsverordnung (UrlVo) wird der Erholungsurlaub für Beamte ab dem vollendeten 30. Lebensjahr

- a) in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 von 28 auf 29 Arbeitstage und
- b) in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16, B 1 und darüber von 29 auf 30 Arbeitstage erhöht.

Die Änderung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

I. V.
Dr. Klotz

Errichtung eines Evang. Kirchenregisteramts in Nagold

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. August 1985
AZ 32.15 Nr. 2

Mit Genehmigung des Oberkirchenrats ist in Nagold rückwirkend vom 1.1.1985 an ein Evang. Kirchenregisteramt für die Evang. Gesamtkirchengemeinde Nagold errichtet worden.

Amtliche Sendungen in Kirchenregistersachen für Nagold sind daher unmittelbar an das Evang. Kirchenregisteramt, Hohe Straße 7/1, 7270 Nagold, zu richten.

I. V.
Dr. Daur

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Freudenstadt, Nagold und Sulz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. August 1985
AZ 11.05 Nr. 194

Die Kirchenbezirke Freudenstadt, Nagold und Sulz haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Freudenstadt geschlossen.

Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 12.8.85 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 (3) des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.
Dr. Dummler

Kirchenrechtliche Vereinbarung

Die Kirchenbezirke Freudenstadt, Nagold und Sulz beschließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Kirchenbezirk Freudenstadt übernimmt für die Kirchenbezirke Nagold und Sulz folgende Aufgaben im Bereich des Landkreises Freudenstadt:

1. Suchtberatung
2. Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen.
3. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hält er Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Werke im Bereich des Landkreises Freudenstadt (vgl. § 5 Diakoniesetz).

Eine Ausweitung der Arbeit oder eine Verlegung von Arbeitsschwerpunkten ist nicht gegen den Widerspruch von mindestens 2 Kirchenbezirken möglich.

§ 2

Der Diakonische Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Freudenstadt ist im Landkreis Freudenstadt der Kreisdiakonieausschuß im Sinne von Ziffer 6.8 der Diakonischen Bezirksordnung.

Die Kirchenbezirke Nagold und Sulz entsenden je einen Vertreter ihres Diakonischen Bezirksausschusses in den Kreisdiakonieausschuß Freudenstadt.

§ 3

- (1) Die Diakonische Bezirksstelle Freudenstadt ist die Kreisdiakoniestelle im Sinne von Ziffer 6.8 der Diakonischen Bezirksordnung.
- (2) Die Diakonischen Bezirksstellen der beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit Kenntnis.
- (3) Der Kreisdiakonieausschuß kann die Durchführung einzelner Beschlüsse an andere Diakonische Bezirksstellen der beteiligten Kirchenbezirke übertragen.

§ 4

Die in § 1 genannten Aufgaben werden vom Kirchenbezirk Freudenstadt finanziert.

§ 5

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. August 1985

AZ 30.20 Nr. 40

1. Die bisher zur Kirchengemeinde Buchau, Dekanat Biberach, gehörenden Evangelischen der Wohnplätze Streitberg und Maierhof (Stadt Biberach/Riß) wurden in die Friedenskirchengemeinde Biberach eingegliedert.
2. Die bisher zur Kirchengemeinde Ersingen, Dekanat Biberach, gehörenden Evangelischen in Niederhofen mit Ziegelei, Pfrauinstetten und Schwörzkirch (Gemeinde Allmendingen) wurden in die Kirchengemeinde Allmendingen, Dekanat Blaubeuren, eingegliedert.
3. Die bisher zur Kirchengemeinde Laupheim, Dekanat Biberach, gehörenden Evangelischen in Bühl (Gemeinde Burgrieden) wurden in die Kirchengemeinde Oberholzheim eingegliedert.
4. Die bisher zur Kirchengemeinde Grimmelfingen, Dekanat Ulm, gehörenden Evangelischen in Burren (Gemeinde Erbach) wurden in die Kirchengemeinde Erbach eingegliedert.
Die Evangelischen des Wohngebiets Hochsträß der Stadt Ulm wurden von der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Ulm in die Kirchengemeinde Grimmelfingen umgegliedert.
5. Die bisher zur Kirchengemeinde Waiblingen Korber Höhe gehörenden Evangelischen des Aussiedlerhofs Müller/Widman wurden in die Kirchengemeinde Neustadt, Dekanat Waiblingen, eingegliedert.
6. Die Kirchengemeinde Biberach, Dekanat Heilbronn, wurde in Kirchengemeinde Biberach-Kirchhausen umbenannt.
7. Die Pfarrstelle Geislingen-Altenstadt Martinskirche III wurde in Pfarrstelle der Markuskirchengemeinde Geislingen a. d. Steige umbenannt.

8. Die Pfarrstelle Welzheim III, Dekanat Welzheim, wurde in Pfarrstelle Hellershof umbenannt.
9. Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Maichingen, Dekanat Böblingen, wurden wie folgt umbenannt:
Pfarrstelle I in Pfarrstelle Nord – geschäftsführendes Pfarramt,
Pfarrstelle II in Pfarrstelle Süd.
10. Die folgenden Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde Öhringen wurden umbenannt:
Pfarrstelle IV in Pfarrstelle II,
Pfarrstelle II in Pfarrstelle IV.
11. Die Kirchengemeinde Tübingen-Waldhäuser-Ost wurde in Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde umbenannt.
Die Bezeichnung der Pfarrstellen lautet künftig:
Evang. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Tübingen, Pfarrstelle I
und
Evang. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Tübingen, Pfarrstelle II.

I. V.
Dr. Dummler

Fürbitte

für die zweite Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Erlaß des Oberkirchenrats vom 13. September 1985
AZ 81.01 Nr. 215

Vom 3. bis 8. November 1985 findet in Trier die zweite Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen stehen insbesondere

das Schwerpunktthema „Evangelische Christen in unserer Demokratie“,

ein Zwischenbericht über die bisher ergangenen Stellungnahmen der Gliedkirchen zu den Konvergenzerklärungen zu Taufe, Eucharistie und Amt,

die Wahlen zum Rat der EKD.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am 3. November 1985 der Synode fürbittend zu gedenken.

I. V.
Dr. Daur

Dienstnachrichten

Pfarrer [REDACTED], wurde entsprechend seinem Antrag mit Ablauf des 31. Juli 1985 entlassen.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1985 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Berufsschulzentrum in Biberach/Riß beauftragt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. September 1985 mit einem auf 50 v.H. eingeschränkten Dienstauftrag an den genannten Schulen betraut.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] zur Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags in evang. Religionslehre am Berufsschulzentrum in Balingen auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. September 1985 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Berufsschulzentrum in Schwäbisch Gmünd beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], zum Schuldekan und Aufsichtsbeamten für den evang. Religionsunterricht für den evang. Kirchenbezirk Heidenheim ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] zum Pfarrer für evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Berufsschulzentrum in Crailsheim beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], auf eine Pfarrstelle beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg, Stuttgart, Abteilung Amt für missionarische Dienste, auf die Dauer von 6 Jahren ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] zum Pfarrer für evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an den Beruflichen Schulen in Ludwigsburg beauftragt.

Der Landesbischof hat [REDACTED], mit Wirkung vom 1. September 1985 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Berufsschulzentrum in Sigmaringen beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED], zur Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags in evang. Religionslehre an der Werner-Siemens-Schule (Gewerbliche Schule II) in Stuttgart auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem Dienstauftrag in der Klinikseelsorge in Tübingen betraut.

_____ wird mit Wirkung vom 1. September 1986 für die Dauer von fünf Jahren zur Übernahme einer Studienleiterstelle an der Missionsakademie der Universität Hamburg freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1985

zum Kirchlichen Finanzrat

mit Wirkung vom 1. September 1985

zum Kirchlichen Amtsrat

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchlichen Amtsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat in _____

Gehrke, Herbert, Notarvertreter;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

zum Kirchlichen Amtmann

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

zur Kirchlichen Verwaltungssekretärin

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

zur Kirchlichen Verwaltungssekretärin

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

zum Kirchlichen Amtmann

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

zur Kirchlichen Verwaltungsobersekretärin

mit Wirkung vom 1. November 1985

zum Kirchlichen Amtsrat

mit Wirkung vom 1. September 1985 _____

_____ auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1985 _____

_____ auf die Pfarrstelle II Michaelskirche Asperg, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Bernloch-Meidelstetten, Dek. Münsingen;
 mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;
 mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;
 mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die
 Pfarrstelle III an der Johanneskirche Crailsheim, Dek. Crailsheim;
 mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED]
 [REDACTED], Dek. Neuenbürg;
 mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Tal-
 heim, Dek. Tuttlingen;
 mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;
 mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;
 mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle III Steigkirche in Cannstatt, Dek. Cannstatt;
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Esslingen-Sulzgries II, Dek. Esslingen;
 mit Wirkung vom 1. November 1985 [REDACTED]
 auf die Pfarrstelle II in Lustnau, Dek. Tübingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1985 [REDACTED]
 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1986 [REDACTED]
 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1986 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]
 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 11.8.1985 [REDACTED]
 [REDACTED]

am 25.8.1985 [REDACTED]
 [REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

1. Dienstordnung für die Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Juli 1985

Die Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff) die nachstehende Dienstordnung für die Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege beschlossen, die ab sofort beim Abschluß neuer Anstellungsverträge mit Mitarbeitern in der Gemeindekrankenpflege als Bestandteil des einzelnen Anstellungsvertrags zu übernehmen ist.

DIENSTORDNUNG

FÜR MITARBEITER IN DER GEMEINDEKRANKENPFLEGE

Der Dienst der Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege (Diakoniestation/Sozialstation/Gemeindekrankenpflegestation) ist Diakonie unserer Kirche und somit Teil des Verkündigungs- und Dienstauftrags Jesu Christi. In seinem Namen und Auftrag arbeiten alle Mitarbeiter. Sie stellen ihren Dienst allen Menschen ohne Ansehen der Person und der Konfession zur Verfügung.

§ 1

Aufgaben

Zu den Aufgaben des/der Mitarbeiter(in) gehören:

1. Sachkundige Pflege und Beratung der kranken, alten und behinderten Menschen in ihrem häuslichen Bereich,
2. Durchführung ärztlicher Verordnungen,
3. eingehende Anleitung, Unterstützung und Beratung von Angehörigen in der Pflege,
4. Seelsorge an den betreuten Menschen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Pfarrer,
5. Beistand bei Sterbenden und ihren Angehörigen (nicht Leichenbesorgung),

6. fachliche Begleitung zugeordneter Pflegepersonen, eventuelle Anleitung von Krankenpflegeschüler/innen und Praktikanten,
7. Durchführung oder Mithilfe bei Seminaren in häuslicher Krankenpflege,
8. Ausleihen von Pflegehilfsmitteln,
9. regelmäßige Vorlage eines Leistungs- und Arbeitszeitznachweises.

§ 2

Arbeitsbereich

Der/Die Mitarbeiter(in) ist in der Regel für einen bestimmten Pflegebezirk verantwortlich zuständig. Dieser wird wie folgt festgelegt:

.....

.....

(Nähere Bezeichnung des Pflegebezirks)

Bei Wochenenddienst, Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, bei vermehrtem Arbeitsanfall oder aus sonstigen Gründen besteht die Verpflichtung, auch in anderen Pflegebezirken mitzuarbeiten. Dies wird von der Pflegedienstleitung festgelegt.

§ 3

Zusammenarbeit

Alle Mitarbeiter in der Gemeindegrenzenpflege sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Soweit ihre Tätigkeit im Rahmen einer Diakonie-/Sozialstation geschieht, arbeiten sie mit allen Mitarbeitern derselben vertrauensvoll zusammen.

Der/Die Mitarbeiter(in) ist bereit, eigene Erfahrungen und eigenes Wissen der Gruppe zur Verfügung zu stellen.

Er/Sie bemüht sich um einheitliche Pflegemethoden. Regelmäßige Dienstbesprechungen dienen der Regelung von Fragen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe der Mitarbeiter. Die angeordnete Teilnahme an Dienstbesprechungen gilt als Arbeitszeit. Der/Die Mitarbeiter(in) verpflichtet sich zu einer guten Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Helfergruppen und anderen pflegerischen Diensten. Auf die Arztwahl der Patienten hat der/die Mitarbeiter(in) keinen Einfluß zu nehmen.

§ 4

Schweigepflicht

Jede(r) Mitarbeiter(in) in der Gemeindekrankenpflege hat über alle ihm/ihr infolge seines/ihrer Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus. Hierzu gehören insbesondere Mitteilungen über Angelegenheiten des ärztlichen und pflegerischen Dienstes einschließlich familiärer und wirtschaftlicher Verhältnisse, Aktenvorgänge, Pläne, sowie der Inhalt dienstlicher Besprechungen.

Ein Verstoß gegen diese Schweigepflicht gilt als grobe Dienstverletzung und wird nach den strafrechtlichen Bestimmungen über die Schweigepflicht für Krankenpflegepersonal geahndet (§ 203 StGB); außerdem kann dies zur außerordentlichen Kündigung führen (§ 626 BGB).

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des jeweils gültigen kirchlichen bzw. staatlichen Datenschutzrechtes zu beachten.

Es liegt jedoch keine unbefugte Offenbarung des Berufsgeheimnisses vor,

1. wenn sie in Erfüllung einer Rechtspflicht erfolgt, wie die Anzeigepflicht zur Verhinderung von Verbrechen (§§ 138, 139 StGB) und die gesetzliche Meldepflicht über ansteckende Krankheiten,
2. wenn das Wissen über den Kranken dem behandelnden Arzt mitgeteilt wird,
3. wenn die Wahrnehmung eigener, berechtigter Interessen eine Offenbarung erfordert, z. B. Verteidigung vor Gericht,
4. wenn der Betroffene die Pflegeperson von der Schweigepflicht entbindet,
5. wenn im Rahmen dienstlicher Besprechungen ein Fall ohne Namensnennung dargestellt wird.

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht

Der/Die Mitarbeiter(in) untersteht der Dienstaufsicht des Anstellungsträgers. Er/Sie ist für seine/ihre Dienstführung dem Träger verantwortlich und informiert ihn über die wesentlichen Angelegenheiten.

Das besondere Verhältnis zu einem Mutterhaus wird hiervon nicht berührt. Die Fachaufsicht liegt bei der Pflegedienstleitung.

Die fachlichen Aufsichtsrechte des zuständigen Gesundheitsamtes sind hiervon nicht berührt.

§ 6

Versicherungsschutz und Haftung

Der/Die Mitarbeiter(in) ist kraft Gesetzes unfall- und durch den Träger haftpflichtversichert. Arbeitsunfälle einschließlich Wegeunfälle sind unverzüglich dem Anstellungsträger und der Pflegedienstleitung zu melden. Dasselbe gilt bei Schadensfällen, die Haftungsansprüche auslösen können, auch im privaten Bereich. Strafrechtliche Verfahren sind dem Anstellungsträger zu melden, soweit sie für das Dienstverhältnis von Bedeutung sind. Das gleiche gilt, wenn wegen eines dienstlichen Verhaltens der/die Mitarbeiter(in) von dritter Seite zivilrechtlich in Anspruch genommen werden soll.

Der Träger haftet für Schäden, die der/die Mitarbeiter(in) in seiner Berufsausübung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 7

Arbeitszeit und Urlaub

Arbeitszeit und Urlaub richten sich jeweils nach den vom Anstellungsträger übernommenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Arbeitszeit verteilt sich auf die den Erfordernissen des Dienstes entsprechenden Tagesstunden. Mehrarbeit wird grundsätzlich durch Freizeit ausgeglichen. Mehrarbeits- bzw. Überstunden werden von der Pflegedienstleitung in Absprache mit dem Anstellungsträger angeordnet. Im Krankheitsfall ist der Pflegedienstleitung unverzüglich Meldung zu erstatten. Der Urlaub ist rechtzeitig zu beantragen und unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange mit der Pflegedienstleitung und dem Anstellungsträger abzusprechen.

§ 8

Schutzkleidung

Der/Die Mitarbeiter(in) ist verpflichtet, in Ausübung seines/ihrer Dienstes Schutzkleidung zu tragen (Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 1.2.1980 AZ 45.23 Nr. 3/8).

§ 9**Inventar**

Der/Die Mitarbeiter(in) ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtung der Station und die sachgerechte Lagerung und Aufbewahrung der medizinischen Geräte verantwortlich. Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

§ 10**Fortbildung**

Der/Die Mitarbeiter(in) soll in Abstimmung mit der Pflegedienstleitung nach Möglichkeit jährlich eine Fortbildungsveranstaltung besuchen. Diese ist so auszuwählen, daß eine größere Beeinträchtigung der Arbeit in der Station vermieden wird.

§ 11**Geschenke**

In Ausübung des Dienstes darf der/die Mitarbeiter(in) keine Geschenke entgegennehmen. Ausgenommen hiervon sind kleine Sachgeschenke, mit denen die Patienten ihre Dankbarkeit zum Ausdruck bringen möchten.

§ 12**Verwaltung**

Sämtliche Gelder und Wertsachen sowie alle vertraulichen Unterlagen sind stets verschlossen aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind anzuwenden.

Die Verwaltung der Gelder der Diakonie-/Sozialstation obliegt dem Träger oder einem von diesem beauftragten Rechner. Geldbeträge sind unverzüglich mit dem Träger oder Rechner abzurechnen und durch Belege nachzuweisen. Bei Nichtbeachtung kann der/die dafür verantwortliche Mitarbeiter(in) zu Schadensersatz herangezogen werden.

**§ 13
Dienstfahrten**

Für Dienstfahrten sind die jeweils für die Dienststelle geltenden Reisekostenbestimmungen anzuwenden. Dienstfahrten innerhalb des Pflegebezirks (§ 2) zur Erledigung der Dienstaufgaben (§ 1) gelten generell als genehmigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Anstellungsträger)

.....
(Mitarbeiter/in)

2. Erhöhung der Vergütungssätze für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Juli 1985

Die Richtsätze für die Vergütung von einzelnen Dienstleistungen nebenberuflicher Katecheten und Lehrkräfte werden gemäß § 40 a Abs. 2 der Kirchlichen Anstellungsordnung, rückwirkend ab 1. Januar 1985 wie folgt festgesetzt:

1. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes soweit nicht unter Ziffer 2 und 3 (z. B. Fachlehrer, technische Lehrer) 18,40 DM
2. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A12 zugeordnet sind (z. B. Grund- und Hauptschullehrer) 22,90 DM
3. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A13 zugeordnet sind (z. B. Realschullehrer, Sonderschullehrer) 27,30 DM
4. Inhaber von Lehrämtern des höheren Dienstes an Gymnasien und beruflichen Schulen (Studienräte) 31,80 DM

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatte des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstatte auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)